

# **GEMEINDE STETTEN AG**



## **Reglement**

### **Wärmeverbund Ortsbürgergemeinde Stetten (WVB Stetten)**

vom 22. September 2016



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Art.</b>	<b>Was</b>	<b>Seite</b>
I	Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben des WVB Stetten	4
II	Allgemeine Bestimmungen	5
III	Wärmeversorgung	6
IV	Wärmelieferung	9
V	Anschluss ans Wärmenetz	11
VI	Hausinstallationen	13
VII	Regulier- und Messeinrichtung	14
VIII	Messung der Wärmeenergie	15
IX	Finanzierung	16
X	Rechtsschutz und Vollzug	19
XI	Schlussbestimmungen	20

Anhang:

1. Tarife des WVB Stetten
2. Anschlussvorschriften

Die Ortsbürgergemeinde Stetten erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) das nachfolgende Reglement über den Wärmeverbund der Ortsbürgergemeinde von Stetten.

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben des WVB Stetten

### Art. 1

<p>1 Der Wärmeverbund Stetten (nachstehend WVB Stetten genannt) ist eine unselbständige und öffentliche Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>Rechtsform</p>
<p>2 Der WVB Stetten plant, erstellt, betreibt und unterhält in Stetten einen Wärmeverbund auf Basis von Holzenergie für Raumheizung und Brauchwarmwasseraufbereitung. Der WVB Stetten ist als Gemeinschaftswerk zu verstehen. Im Besonderen profitieren sowohl die Ortsbürgergemeinde, die eine vernünftige Eigenkapitalrendite erwarten darf, als auch die Wärmebezügler von möglichst tiefen Energiepreisen durch ein optimales Betreiben des Werkes.</p>	<p>Aufgaben des WVB</p>

### Art. 2

<p>1 Die Organe des WVB Stetten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ortsbürgergemeinde Stetten als Trägerschaft (Erstellerin und Eigentümerin)</li> <li>• der Gemeinderat als Geschäftsführung.</li> </ul>	<p>Organe</p>
<p>2 Der Gemeinderat kann eine Kommission und einen Betriebsleiter bestimmen, welche zusammen die Geschäftsführung ausüben. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dieser Kommission an. Für bestimmte Aufgaben können Fachleute beigezogen werden.</p> <p>Die Kommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von Anschlussbegehren</li> </ul>	<p>Kommission</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Betreuung des Netzes</li> <li>• Vorbereitung von Geschäften und Antragstellung an den Gemeinderat</li> <li>• Vorbereitung des jährlichen Budgets</li> <li>• Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen</li> <li>• weitere vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.</li> </ul> <p>3Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen kann der Gemeinderat einen fachkundigen Betriebsleiter wählen. Die Aufgaben des Betriebsleiters werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p>	Betriebsleiter
---	----------------

Art. 3

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandhaltung, Änderungen und Erneuerung der im Eigentum des WVB Stetten stehenden Anlagen.	Kreditbewilligung
--	-------------------

## II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

<p>1 Das Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem WVB Stetten und den WB, die an das Verteilnetz angeschlossen sind.</p> <p>2Das Rechtsverhältnis zwischen dem WVB Stetten und den Wärmebezügerinnen und Wärmebezügern (nachstehend WB genannt) basiert auf dem Wärmelieferungsvertrag. Mit diesem werden das Reglement sowie die jeweils geltenden Vorschriften und Tarife für den Liegenschaftseigentümer mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf Rechtsnachfolger als verbindlich erklärt.</p>	<p>Zweck</p> <p>Wärmelieferungsvertrag</p>
---	--

Art. 5

Dieses Reglement gilt für das Versorgungsgebiet des WVB Stetten.	Geltungsbereich
--	-----------------

### III. Wärmeversorgung

#### Art. 6

<p>1 Der WVB Stetten verpflichtet sich, ab Inbetriebnahme des Wärmeanschlusses und mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, während der Vertragsdauer Wärme zu Heizzwecken und zur Warmwasseraufbereitung im Umfang der vereinbarten Anschlussleistung für das vereinbarte Objekt gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Die Wärmelieferung erfolgt für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Raumheizung</li><li>• Warmwasseraufbereitung.</li></ul> <p>Die Wärmelieferung wird ganzjährig gewährleistet.</p>	Wärmelieferung
--	----------------

#### Art. 7

<p>1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizwerkes wird durch den WVB Stetten festgelegt.</p> <p>2 Spätere Anschlüsse werden auf einen durch den WVB Stetten bestimmten Zeitpunkt in Betrieb genommen, soweit möglich wird dabei auf die Wünsche der Gesuchsteller Rücksicht genommen. Die Übergabe der Anlage ist vom Bezüger und seinem beauftragten Installateur spätestens auf Beginn der Wärmelieferung schriftlich zu melden.</p>	Inbetriebnahme
---	----------------

#### Art. 8

<p>1 Der WVB Stetten erstellt und installiert und ist Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Brennstofflager</li><li>• Hauptleitungen (Fernleitungen)</li><li>• Verbindungsleitungen</li><li>• Wärmemessung inkl. Schieber (nur Apparate).</li></ul>	Eigentumsverhältnisse WVB Stetten
<p>2 Der Bezüger installiert und ist Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der Hausanschlussleitungen ab Verbindungsleitung bis zur Übergabestation inkl. Montage des Wärmehählers</li><li>• der Übergabestation</li></ul>	Eigentumsverhältnisse Private und öffentliche Liegenschaften

<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Wärmeverteilung im Gebäude</li> <li>• der Elektroinstallationen für Wärmezähler und Übergabestation.</li> </ul> <p>3Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der in seinem Eigentum stehenden Anlagen, unterhält die Anlagen in seinem Eigentum und behebt Störungen sofort (siehe Anhang 2).</p>	
---	--

Art. 9

<p>Die Vertragspartner haften gegenseitig für den durch sie selber, ihre Angestellten oder durch beigezogene Dritte im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder betrieblichen Manipulationen auf den betroffenen Grundstücken schuldhaft verursachten unmittelbaren Schaden an Bauten und Anlagen des Vertragspartners.</p>	Haftung
--	---------

Art. 10

<p>1Die WVB Stetten verfügt über eine Haftpflichtversicherung für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlage. Diese Haftpflicht umfasst Personal- und Sachschäden. Die Wärmeerzeugungsanlage ist gegen Feuer und Elementarschäden versichert. Weitere Versicherungen können nach Bedarf abgeschlossen werden.</p> <p>2Die WB ist dafür besorgt, eine marktübliche Haftpflicht- und/oder Bauherrenhaftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Schäden am Eigentum des WVB Stetten abzuschliessen.</p>	Versicherung
---	--------------

Art. 11

<p>1Der Anschluss privater Liegenschaften an den WVB Stetten, die Wärmelieferung und die damit verbundenen Bedingungen werden in gegenseitigen Wärmelieferungsverträgen geregelt.</p> <p>2Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an den WVB Stetten.</p> <p>3Der Gemeinderat entscheidet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und technischen Möglichkeiten über Anschlussgesuche.</p>	Anschluss privater Liegenschaften
---	-----------------------------------

## Art. 12

Die Bestimmungen über den Anschluss privater Liegenschaften gelten sinngemäss auch für Liegenschaften im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften.	Anschluss öffentlicher Liegenschaften
--	---------------------------------------

## Art. 13

Ein Wechsel der Eigentümerschaft einer angeschlossenen Liegenschaft ist, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart wird, dem WVB Stetten unverzüglich mitzuteilen. Alle aus dem Anschluss ans Wärmenetz erwachsenen Rechte und Pflichten sind einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.	Eigentümerwechsel
--	-------------------

## Art. 14

<p>1Die an das Objekt gelieferte Wärmemenge wird durch Messungen über einen handelsüblichen, geeichten Wärmemengenzähler ermittelt, welcher in regelmässigen Abständen nachgeeicht wird (siehe Anhang 2).</p> <p>2Die Messung erfolgt durch den WVB Stetten. Die Ableseung kann durch den WVB Stetten oder durch eine Fernabfrage erfolgen.</p>	Zähler
---	--------

## Art. 15

In besonderen Fällen (grosser Wärmeverbrauch, hohe Anschlussleistung, wirtschaftlich interessante Anschlüsse, hohe Verbrauchsspitzen, prov. Anschlüsse usw.) kann der WVB Stetten Anschluss- und Lieferbedingungen festlegen, die von denjenigen dieses Reglements sowie der erlassenen Vorschriften und Tarife abweichen. Entscheide hierüber werden vom Gemeinderat oder der allfalls einzusetzenden Kommission gefällt.	Spezielle Vereinbarungen
--	--------------------------

## Art. 16

<p>1Der WVB Stetten kann ohne Entschädigungspflicht die Lieferung von Wärmeenergie in folgenden Fällen vorübergehend unterbrechen oder einschränken:</p> <p>a) zur Vornahme von planmässigen und ausserplanmässigen Wartungsarbeiten, Reparaturen oder baulichen Massnahmen;</p> <p>b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen durch Naturereignisse, Feuer, Stromausfall oder</p>	Einschränkung der Wärmelieferung
---	----------------------------------



<p>dgl.;</p> <p>c) in Fällen höherer Gewalt;</p> <p>d) zur Vermeidung von drohenden Gefahren und erheblichen Betriebsstörungen.</p> <p>2Soweit Unterbrechungen oder Einschränkungen voraussehbar sind, werden diese vom WVB Stetten vorher angezeigt und beschränken sich auf das notwendige Mass. Eine darüber hinausgehende Haftung für Störungen und Unterbrüche der Wärmelieferung sowie deren Folgen einschliesslich Vermögensschäden wird vom WVB Stetten im Rahmen des gesetzlich zulässigen Masses wegbedungen. Davon ausgenommen sind von der WB durch rechtskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheid nachgewiesene Vermögenseinbussen zufolge von Schadenersatz- oder anderweitigen Ansprüchen von Mietern der WB wegen Unterbruchs der Wärmelieferung.</p> <p>3Weiter kann der WVB Stetten die Wärmelieferung einstweilen einstellen, wenn die WB ihren vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Lieferungseinstellung nicht nachkommt. Als schwerwiegend gelten die nachfolgend genannten Gründe:</p> <p>a) widerrechtlicher Wärmebezug sowie die Unterlassung von Vorkehrungen, um eine unrichtige, den WVB Stetten benachteiligende Wärmerechnung, zu unterlassen;</p> <p>b) wenn trotz Ansetzen einer angemessenen Nachfrist defekte Einrichtungen nicht repariert werden;</p> <p>c) wenn die WB fällige Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist von 30 Tagen bezahlt;</p> <p>d) wenn dem WVB Stetten oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder den Installationen und Anlagen des Wärmeverbundes durch die WB verweigert oder durch diesen verunmöglicht wird.</p>	
--	--

## IV. Wärmelieferung

Art. 17

1Die WB bezieht den gesamten Bedarf an Wärme zu	Lieferumfang
---	--------------

<p>Heizzwecken und für die Warmwasseraufbereitung für das Objekt ausschliesslich beim WVB Stetten. Sie verzichtet auf den Bezug von Wärme zu diesen Zwecken von Dritten und auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzszusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen und dergleichen) und andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern und soweit sie eine Hilfsfunktion haben.</p> <p>2Die WB darf die Wärmeenergie nur zu den im Wärmelieferungsvertrag aufgeführten Zwecken verwenden.</p>	<p>Verwendung der Wärmeenergie</p>
--	------------------------------------

Art. 18

<p>Die WB hat sämtliche Anlagen des Primärnetzes (siehe Schema im Anhang 2) bestmöglich gegen Beschädigung zu schützen. Bei Bauvorhaben auf dem Grundstück, welche diese Anlagen betreffen, ist vor deren Inangriffnahme mit dem WVB Stetten Rücksprache zu nehmen. Wärmeleitungen und Hausanschlussleitungen ausserhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.</p>	<p>Primärnetz</p>
---	-------------------

Art. 19

<p>1Die WB räumt der WVB Stetten dauernd und unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeverbundes in ihrem Grundstück einzubauen und zu unterhalten. Die WB hat das Recht, die Verlegung bestehender Leitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Die WB übernimmt die daraus entstehenden Kosten für diejenigen Leitungen, die zur Wärmeversorgung eigener Grundstücke resp. Objekte dienen. Die WVB Stetten übernimmt die daraus entstehenden Kosten für diejenigen Leitungen, die zur Wärmeversorgung benachbarter Grundstücke resp. WB dienen.</p> <p>2Die Parteien schliessen einen öffentlich zu beurkundenden Dienstbarkeitsvertrag zwecks Einräumung eines Durchleitungsrechts ab. Die damit verbundenen Kosten trägt die WVB Stetten.</p>	<p>Durchleitungsrecht / Dienstbarkeiten</p>
--	---

Art. 20

Die WB erlaubt dem WVB Stetten oder deren Beauftragten nach Voranmeldung jederzeit freien Zugang zu allen Anlagen des Wärmeverbundes auf ihrem Grundstück und in ihren Gebäuden.	Zutritt
--	---------

## V. Anschluss ans Wärmenetz

Art. 21

<p>1Die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen ist mittels vollständig ausgefülltem Anschlussformular zu beantragen. Der WVB Stetten stellt das Formular zur Verfügung.</p> <p>2Auf Verlangen des WVB Stetten ist eine Wärmebedarfsrechnung durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter beizubringen.</p> <p>3Auf Verlangen des WVB Stetten sind die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne durch den Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter beizubringen.</p>	Bestellung der Anschlüsse
---	---------------------------

Art. 22

<p>1Im Wärmelieferungsvertrag wird die erforderliche maximale Anschlussleistung je Wärmeübergabestation verbindlich festgelegt.</p> <p>2Für bewilligte Anschlüsse hat der vom WVB Stetten und vom Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter unterzeichnete Wärmelieferungsvertrag die Wirkung eines Vertrages im Sinne dieses Reglements.</p>	Wärmelieferungsvertrag
---	------------------------

Art. 23

Die Erstellung der Hausanschlussleitungen vom vorhandenen oder zu erstellenden Wärmeverteilnetz erfolgt ausschliesslich durch den WVB Stetten oder durch die von ihm Beauftragten.	Ausführung der Anschlüsse
--	---------------------------

Art. 24

Der WVB Stetten bestimmt die Leitungsführung, den	Leitungsführung
---	-----------------

Standort der Wärmeübergabestation und die Art der Ausführung. Dabei nimmt der WVB Stetten nach Möglichkeiten auf die Interessen der Liegenschaftseigentümer Rücksicht. Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführungen (Dichtigkeit der Wärmeleitungen) ist ausschliesslich Sache der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter. Der WVB Stetten lehnt allfällige Schadenansprüche ab.	
---	--

#### Art. 25

Der für den Einbau der Wärmeabgabestationen (inkl. Anteil der Hausanschlussleitungen) erforderliche Platz ist vom Liegenschaftseigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Den technischen Vorschriften des WVB Stetten ist dabei Beachtung zu schenken (siehe Anhang 2).	Raumbedarf
--	------------

#### Art. 26

Nach der Fertigstellung der Hausanschlussleitung und der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation(en) wird ein Protokoll zu Händen des Liegenschaftseigentümers und des WVB Stetten erstellt.	Abnahmeprotokoll
--	------------------

#### Art. 27

Nach den Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der WVB Stetten wieder instand gestellt. Der WVB Stetten vergütet einen allfällig von ihm verursachten Kulturschaden nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.	Kulturschaden
--	---------------

#### Art. 28

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zu-leitung und/oder Wärmeübergabestation verstärkt, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten in der Regel vollumfänglich aufzukommen.	Änderung bestehender Anlagen, Kosten
--	--------------------------------------

#### Art. 29

Für Erweiterungen oder Verstärkungen ist für die Leistungserhöhung pro Wärmeübergabestation ein einmaliger Anschlussbeitrag in Form des Leistungszusatzes zu entrichten. Dieser Beitrag richtet sich nach den effekti-	Erweiterung / Verstärkung
--	---------------------------

ven Kosten für die Leistungserhöhung.	
---------------------------------------	--

## VI. Hausinstallationen

### Art. 30

Als Hausinstallationen gelten alle am Wärmeversorgungsnetz angeschlossenen Anlagen und Wärmeenergieverbraucher ab Abgabestelle.	Begriffe
---	----------

### Art. 31

Die Wärmeübergabestation umfasst die Einrichtungen für die Wärmeübergabe gemäss Anschlussvorschriften (siehe Anhang 2) für die Abgabe von Wärme durch den WVB Stetten.	Einrichtungen
--	---------------

### Art. 32

Die Hausinstallationen sind als Gesamtes so auszuführen, dass sie die Auflagen dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Anschlussvorschriften (siehe Anhang 2) erfüllen.	Masse und Standort
---	--------------------

### Art. 33

Wird keine Wärmeenergie bezogen, so hat die WB dafür zu sorgen, dass die Hauszentrale frostfrei bleibt. Bei Missachtung dieser Vorschriften haftet die WB für die entstehenden Schäden.	Kein Wärmebezug
---	-----------------

### Art. 34

Die WB hat die Hausinstallationen dauernd in gutem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.	Instandhaltung
--	----------------

### Art. 35

Die WB ist verpflichtet, dem WVB Stetten sofort festgestellte Schäden sowie Unregelmässigkeiten zu melden; beispielsweise die Beschädigung der Übergabestation, der Zähler oder Nässe, die auf Leitungsschäden hindeutet.	Meldepflicht der WB
---	---------------------

## VII. Regulier- und Messeinrichtung

### Art. 36

<p>1Die eingebauten Mengenbegrenzer sowie die für die Messung der Wärmeenergie notwendigen Zähler und Tarifapparate werden vom WVB STETTEN geliefert und von ihm oder seinen Beauftragten montiert, gewartet und geeicht.</p> <p>2Die eingebauten Mengenbegrenzer, Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch den WVB STETTEN oder dessen Beauftragten entfernt oder versetzt werden.</p>	Lieferung, Montage
--	--------------------

### Art. 37

Werden die Regulier- und Messeinrichtungen durch die WB oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Instandstellungskosten oder Ersatzbeschaffungen zu Lasten des Verursachers.	Haftung
---	---------

### Art. 38

Die WB hat das Recht, die Prüfung seines Wärmezählers zu verlangen, wenn Zweifel über dessen richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10 % die Fehlergrenze von +/-5 % des Sollwertes, so trägt der WVB Stetten die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zulasten der WB. In Streitfällen entscheidet die zuständige kantonale oder eidgenössische Stelle.	Messgenauigkeit
---	-----------------

### Art. 39

<p>1Der Eingriff in die seitens des WVB Stetten plombierten Anlageteile ist nur durch die vom WVB Stetten ermächtigten Personen gestattet.</p> <p>2Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.</p>	Plombierung
--	-------------

## VIII. Messung der Wärmeenergie

### Art. 40

Für die Feststellung des Wärmeenergieverbrauchs sind die Angaben der Zähler bei der Übergabestation massgebend. In Liegenschaften mit mehreren WB können die jeweiligen Zählerstände durch amtlich anerkannte Korrekturfaktoren multipliziert werden (Berücksichtigung der Wärmestrahlung).	Standablesung
---	---------------

### Art. 41

1Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragung des WVB Stetten.  2In besonderen Fällen kann die WB verpflichtet werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem WVB Stetten zu melden.	Zählerablesung
--	----------------

### Art. 42

1Wenn bedingt durch eine Zählerstörung kein genaues Messergebnis vorliegt, wird der Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre bestimmt, wobei die Anzahl Heizgradtage zu berücksichtigen ist.	Störung der Messeinrichtung
--	-----------------------------

### Art. 43

Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt.	Zahlungsaufschub
---	------------------

### Art. 44

Treten in einer Hausinstallation Wärmeverluste auf, so hat die WB keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wärmeverbrauchs, es sei denn, der WVB Stetten treffe am Verlust ein Verschulden.	Wärmeverluste
--	---------------

## IX. Finanzierung

### Art. 45

<p>1Der WVB Stetten deckt die Aufwendungen für Erstellungen, Änderungen, Erneuerungen, Betrieb, Unterhalt und Verwaltungsaufwand durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)</li><li>• Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)</li><li>• Sonstige Beiträge Dritte oder Darlehen Dritter.</li></ul> <p>2Die Rechnung des WVB Stetten ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden in einer separaten Dienststelle zu führen.</p> <p>3Das von der Ortsbürgergemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital wird fest zu 4 % verzinst. Realisiert der Wärmeverbund einen Gewinn, der höher ist als 4 % des von der Ortsbürgergemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapitals werden weitere 4 % als Gewinn an die Ortsbürgergemeinde ausgeschüttet. Ein darüber hinausgehender Gewinn wird zur Reduktion der Energiepreise verwendet.</p>	Finanzierungsgrundsätze
---	-------------------------

### Art. 46

<p>1Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige Steuern, Abgaben, Zuschläge oder sonstige gesetzliche Belastungen, welche jeweils bei gesetzlicher Vorgabe zusätzlich erhoben werden. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird der WB zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.</p> <p>2Alle Gebührenansätze werden vom Gemeinderat bedarfsgerecht festgelegt und via Budget von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p>	Mehrwertsteuer und andere Abgaben  Gebührenansätze
---	--

### Art. 47

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.	Zahlungspflichtige
--	--------------------



#### Art. 48

Die WB zahlt der WVB Stetten per 30. November eine Akontozahlung des geschuldeten Wärmepreises (Grundpreis und Energiepreis, ca. 50% vom Total des Vorjahres). Per 31. Mai erstellt der WVB Stetten die definitive Schlussabrechnung. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.	Zahlungskonditionen
--	---------------------

#### Art. 49

<p>1Für Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 berechnet.</p> <p>2Soweit geleistete Gebühren zurückerstattet werden müssen, sind sie zu einem marktüblichen Zins zu verzinsen.</p> <p>3Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>	<p>Verzug, Rückerstattung</p> <p>Verjährung</p>
---	---

#### Art. 50

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschungen der WVB Stetten durch die WB oder ihre Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wärmebezug, hat die WB die zu wenig verrechneten Beiträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.	Nachzahlungspflicht
---	---------------------

#### Art. 51

<p>1Die WB bezahlt für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz einen einmaligen Anschlussbeitrag gemäss Tarifanhang. Er dient der Finanzierung der Fernleitungen.</p> <p>2Bei einer Erhöhung der Anschlussleistung wird eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr fällig (siehe Art. 28 und 29 dieses Reglementes).</p> <p>3Die Zahlungen werden wie folgt fällig:</p>	Anschlussgebühren
---	-------------------

<p><u>Bei bestehenden Bauten</u></p> <p>50 % bei Baubeginn des Leitungsnetzes zur Liegenschaft und 50 % bei Inbetriebnahme des Hausanschlusses</p> <p><u>Bei Neubauten</u></p> <p>50 % bei Baubeginn der Neubauten und 50 % bei Inbetriebnahme des Hausanschlusses.</p> <p>4 Bei einer nachträglichen Reduktion des Anschlusswertes oder Kündigung des Wärmelieferungsvertrages erfolgt keine Rückzahlung der früher bezahlten Anschlussgebühren.</p> <p>5 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb 5 Jahren ein Neubau errichtet, so werden bereits geleistete einmalige Abgaben angerechnet. Der Bauherr hat nachzuweisen, welche Anschlussgebühren früher bezahlt wurden. Bei fehlendem Nachweis wird die gesamte Anschlussgebühr gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>6 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine höhere Anschlussleistung des Wärmenetzes verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren, die der Bauherr nachweisen kann, werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>7 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p> <p>8 Die Anschlussgebühr ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100.0 Punkte). Eine Anpassung erfolgt bei einer Veränderung des Indexes um 5 Prozentpunkte.</p>	<p>Ersatzbauten</p> <p>Zweckänderung</p> <p>Sicherstellung</p> <p>Indexierung</p>
---	---

Art. 52

<p>1 Die jährliche Grundgebühr gemäss Tarifanhang dient der Bereitstellung und dem Unterhalt der Anlage und ist geschuldet auch wenn keine Wärme bezogen wird. Die Grundgebühr wird von jeder WB erhoben.</p>	<p>Jährliche Grundgebühr</p>
---	------------------------------

2Die jährliche Grundgebühr ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100.0 Punkte). Eine Anpassung erfolgt bei einer Veränderung des Indexes um 5 Prozentpunkte.	Indexierung
---	-------------

#### Art. 53

1Der Energiepreis gemäss Tarifanhang ist der Preis pro kWh für die bezogene Wärmemenge. Darin enthalten sind die Kosten für die Primärenergiebeschaffung und den Betrieb des Wärmeverbundes.	Energiepreis (Verbrauchsgebühr)
2Der Energiepreis ist indexiert und basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100.0 Punkte). Eine Anpassung erfolgt bei einer Veränderung des Indexes um 5 Prozentpunkte.	Indexierung

## X. Rechtsschutz und Vollzug

#### Art. 54

1Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist, gegen andere Gebührenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Dessen Entscheid kann an das Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden.	Rechtsschutz
2Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.	
3Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).	Vollstreckung
4Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.	Strafbestimmungen

## XI. Schlussbestimmungen

### Art. 55

<p>1Der WVB Stetten oder seine Nachfolger können den Wärmelieferungsvertrag mit der WB nicht kündigen, ausser wenn das Holzheizwerk und / oder die Wärmeversorgung liquidiert wird. Die WB kann den Vertrag nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende der Vertragsdauer kündigen.</p> <p>2Nicht mehr benützte Anschlussleitungen werden vom WVB Stetten auf Kosten der WB von der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen. Beide Massnahmen unterbleiben, wenn der Grundeigentümer eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.</p> <p>3Bei Kündigung des Liefervertrages durch einen Benutzer werden keine Anschlussgebühren rückvergütet.</p>	Kündigung und Abtrennen von Anschlüssen
--	---

### Art. 56

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.	Inkrafttreten
---	---------------

Dieses Reglement wurde von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. September 2016 genehmigt.

#### **GEMEINDERAT STETTEN**

Gemeindeammann:      Gemeindeschreiber:

Sig. Kurt Diem

Sig. Emil Wehle

## Anhang 1

### Tarif Wärmeverbund Stetten

---

#### Grundlagen

Rechtsgrundlage bildet das jeweils gültige Reglement für Anschlüsse an die WVB Stetten. Die Wärmelieferung basiert auf einem 3- teiligen Tarif:

#### Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr deckt die Kosten der Fernleitung und eines Anteils der Heizzentrale. Sie richtet sich nach der Anschlussleistung und Anschlussdichte. Spezielle Anschlussbedingungen bleiben vorbehalten. Die Anschlussgebühr beträgt

- **bis 10 kW = CHF 10'000.00**
- **ab 10 kW = CHF 10'000.00 + 500.00 pro kW.**

Beispiel: 18 kW: CHF 10'000.00 + (8 x CHF 500.00) = CHF 14'000.00

Der Anschlussgebühr ist indexiert. Es wird auf Art. 51 des Reglements verwiesen.

#### Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr dient der Bereitstellung und dem Unterhalt der Anlage und ist geschuldet auch wenn keine Wärme bezogen wird. Änderungen von Vorschriften, die zu stark erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten führen bleiben vorbehalten.

Durch die Datenerfassung der Wärmezähler wird die Leistung überprüft. Eine Anpassung erfolgt nach 3, 6, 9 ... Betriebsjahren.

*(Grundlagen: 2000 durchschnittliche Heizungs-Vollbetriebsstunden pro Jahr)*

Für die Erhebung der Jahrespauschale ist die tatsächliche Anschlussleistung massgebend. Die Grundgebühr beträgt **CHF 80.00/kW Anschlussleistung**.

Beispiel: 18 kW: 18 x CHF 80.00 = CHF 1'440.00

Die jährliche Grundgebühr ist indexiert. Es wird auf Art. 52 des Reglements verwiesen.

## Energiepreis (Verbrauchsgebühr)

Der Energiepreis ist der Preis pro kWh für die bezogene Wärmemenge. Darin enthalten sind die Kosten für die Primärenergiebeschaffung und den Betrieb des Wärmeverbundes. Der Energiepreis beträgt **CHF 0.13/kWh**.

Der Energiepreis ist indexiert. Es wird auf Art. 53 der Reglements verwiesen.

Berechnungsbeispiel für die Anpassung des Energiepreises:

Energiepreis

Neuer Landesindex der Konsumentenpreise

Landesindex der Konsumentenpreise bei Vertragsabschluss

Neuer Energiepreis

$$13.0 \text{ Rp/kWh} \times 102.7 / 100.6 = 13.27 \text{ Rp/kWh}$$

## Landesindex der Konsumentenpreise – Indikatoren Jahresdurchschnitte

### Jahresdurchschnittliche Teuerung

Totalindex, Jahresdurchschnittswerte							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Indexbasis:</b>							
Dezember 2015=100 Punkte	101.8	102.5	102.7	102.0	101.8	101.8	100.6
Dezember 2010=100 Punkte	99.0	99.7	100.0	99.3	99.1	99.0	97.9
Dezember 2005=100 Punkte	103.2	103.9	104.1	103.4	103.2	103.2	102.0
Mai 2000=100 Punkte	108.6	109.4	109.6	108.8	108.6	108.6	107.4
Mai 1993=100 Punkte	115.2	116.0	116.3	115.5	115.2	115.2	113.9
Dezember 1982=100 Punkte	159.5	160.6	161.0	159.9	159.5	159.5	157.7
September 1977=100 Punkte	198.9	200.3	200.7	199.4	198.9	198.9	196.6
September 1966=100 Punkte	335.3	337.6	338.5	336.1	335.4	335.3	331.5
August 1939=100 Punkte	757.6	762.8	764.6	759.3	757.7	757.5	748.9
Juni 1914=100 Punkte	1039.4	1046.5	1049.0	1041.7	1039.4	1039.2	1027.4
<b>Veränderungsraten in % gegenüber:</b>							
Vorjahr	-0.5	0.7	0.2	-0.7	-0.2	0.0	-1.1

Quelle: LİK

Die allgemein kurz als "Teuerung" bezeichnete durchschnittliche Jahresteu-erung ist die Veränderungsrate zweier Jahresmittel. Das Jahresmittel (auch: Jahresdurchschnittswert) ist ein Index und entspricht dem arithmetischen Durchschnittswert aller 12 Monatsindizes des entsprechenden Jahres (z.B. Summe der Indizes von Januar 2006 bis Dezember 2006/12).

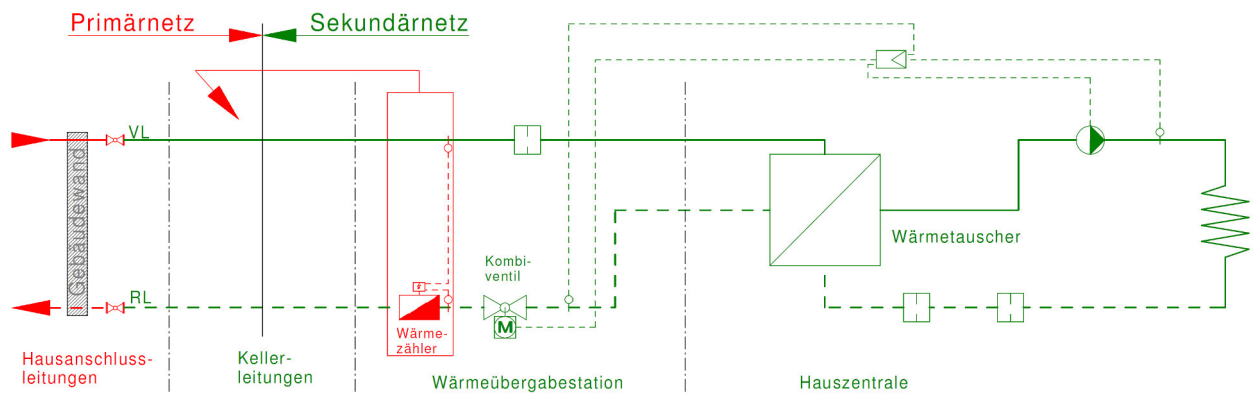
## Anhang 2

### Anschlussvorschriften Übergabestationen Wärmeverbund

Der WVB Stetten ist für die Heizzentrale und das Wärmenetz bis zur Wärmeübergabestation verantwortlich (Primärnetz). Die Wasserqualität und der technische Zustand der sekundärseitigen Abnehmeranlage (Sekundärnetz) liegt vollständig im Verantwortungsbereich der WB, welche sich gegenüber dem WVB Stetten verpflichtet, die technischen Anschlussvorschriften einzuhalten.

**Das Primärnetz** besteht aus der Wärmeerzeugung und der Wärmeversorgungsleitungen (Fernleitungen) von der Heizzentrale bis und mit Hauseintritt der WB. Ab Hauseintritt sind die zwei Absperrorgane und die Wärmemessung im Lieferumfang (Montage Wärmehähler durch die WB) der WVB Stetten enthalten. (Siehe Bild)

**Das Sekundärnetz** besteht aus den Versorgungsleitungen, der Übergabestation inkl. Regelung und der kompletten Wärmeverteilung der WB (Siehe Bild).



#### Anforderungen an die Übergabestation

Um einen reibungslosen Betrieb der Wärmeversorgung gewährleisten zu können, sind folgende Kriterien an die zu erstellende Übergabestation einzuhalten:

Betriebstemperaturen (Primärseite Plattentauscher):	70/40°C
Maximale Rücklauftemperatur (Primärseite Plattentauscher)	$\leq 40^\circ\text{C}$
Plattentauscher	Max. Druckverlust Primärseite 1.2 m/Ws
Vorlauffühler (Sekundärseite Plattentauscher)	Fabrikat Siemens
Rücklauffühler (Primärseite Plattentauscher)	Fabrikat Siemens
Aussenfühler	Fabrikat Siemens
Kombiventil (Primärseite Plattentauscher)	Fabrikat Siemens mit Motor 230V und Durchflussbegrenzung
Regelung mit Bussystem (LPB)	Fabrikat Siemens z.B. RVD 255 oder RVD 265
Schmutzfänger (Primärseite)	Einbau Vorlauf vor Eintritt in den Plattentauscher
Schmutzfänger / Schlammabscheider (Sekundärseite)	Einbau Rücklauf vor Eintritt in den Plattentauscher
Wärmehähler mit Zulassung - EN 1434 Klasse 2, MID-ZL	Fabrikat Siemens SONO-HEAD WSM

Sind die vorstehenden Fabrikate nicht mehr erhältlich, sind Nachfolgeprodukte einzusetzen, die diese Anforderungen ebenfalls erfüllen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall.